



**22 - 8230**

**Vollzug des Gaststättengesetzes (GestG);**

**Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Frist für den Ablauf von  
Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GestG)**

vom 12.03.2021

Das Landratsamt Bayreuth erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GestG) folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GestG) aus § 8 Satz 1 GestG wird für alle derzeit gültigen Gaststättenerlaubnisse im Landkreis Bayreuth bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

**Gründe**

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit knapp einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhabern nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 1 GestG das Erlöschen ihrer Erlaubnis. Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf neben Beantragung des Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist auf Grundlage des § 8 Satz 2 GestG bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

Bayerischen Verwaltungsgericht

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. 2007, S. 390) wurde in diesem Rechtsbereich das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten beim Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Bayreuth, den 12.03.2021

Landratsamt Bayreuth

Scheffer

Regierungsrat